

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.730/0001-V/5/2015
ABTEILUNGSMAIL • SLV@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU DR. JULIA SCHMOLL
PERS. E-MAIL • JULIA.SCHMOLL@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202531
IHR ZEICHEN • BMASK-40101/0002-IV/9/2015

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz

Stubenring 1
1010 Wien

Mit E-Mail:
begutachtung@sozialministerium.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, das Opferfürsorgegesetz, das Heeresversorgungsgesetz, das Verbrechensopfergesetz, das Behinderteneinstellungsgesetz sowie das Bundesbehindertengesetz geändert werden, das Kriegsof- und Behindertenfondsgesetz aufgehoben und mit dem eine Rentenleistung für Contergan-Geschädigte eingeführt wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957):

Zu Z 1 und Z 5 (§ 12 Abs. 2 und § 113j Abs. 1 Z 3 und 5):

Mit dem vorliegenden Entwurf wird in § 12 Abs. 2 eine Änderung der Berechnung der Zusatzrente vorgeschlagen, die jedoch auch künftig insofern am Einkommen des Schwerbeschädigten anzuknüpfen scheint, als die Zusatzrente „insoweit zu leisten

ist, als das monatliche Einkommen [...], ohne Berücksichtigung der Grundrente und einer allfälligen Schwerbeschädigtenzulage die Höhe des jeweiligen Richtsatzes für Pensionsberechtigte [...] gemäß § 293 Abs. 1 erster Satz lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes“ nicht erfüllt. § 113i sieht vor, dass die Zuerkennung einer Zusatzrente gemäß den geänderten Vorgaben des § 12 Abs. 2 auch rückwirkend erfolgen kann.

Es ist unklar, in welchem Verhältnis diese Regelung zu den Anordnungen des § 113j Abs. 1 Z 3 und 5 steht: Z 3 normiert, dass „Neubemessungen von einkommensabhängigen Rentenleistungen“ nicht mehr durchzuführen sind; Z 5 sieht vor, dass Anträge auf „sonstige Rentenleistungen“ – unter welche, mangels Nennung im davorstehenden Satz, auch Anträge auf Gewährung bzw. Erhöhung einer Zusatzrente zu fallen scheinen – nicht mehr eingebracht werden können.

Zu Z 5 (§ 113j):

Zu Abs. 1 Z 1:

Es ist unklar, ob mit „zuerkannten Rentenleistungen“ nur solche Rentenleistungen erfasst sind, über deren Bestand und Höhe rechtskräftig abgesprochen wurde (wobei in den Erläuterungen klargestellt werden sollte, dass bei einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht keine rechtskräftig zuerkannte Rentenleistung vorliegt). Davon wird im Hinblick auf die Regelungen der Z 7 betreffend offene Anträge und der Z 8 betreffend die Neubemessung offenbar ausgegangen; dies sollte in Z 1 dennoch klargestellt werden.

Zu Abs. 1 Z 7:

Der erste Satz ist unklar: Soll über zum Zeitpunkt des Inkrafttretens (wovon?) offene Anträge für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten (wovon?) aufgrund der geltenden Rechtslage entschieden werden, sollte dies so angeordnet werden.

Zu Abs. 1 Z 10:

Es handelt sich um eine lex fugitiva, die in den entsprechenden Sozialversicherungsgesetzen geregelt werden sollte.

Zu Abs. 2:

Obgleich klar ist welche Absicht mit der Bestimmung verfolgt wird, sollten die entsprechenden Gesetze ausdrücklich angeführt werden.

§ 113 f sollte insgesamt sowohl hinsichtlich seines sachlichen Anwendungsbereichs sowie der intendierten zeitlichen Wirkungen überarbeitet werden.

Zu Art. 4 (Änderung des Verbrechensopfergesetzes):

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 5):

Die Erläuterungen führen aus, dass das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen im Falle der Direktabrechnung offener Kosten mit dem Psychotherapeuten den noch nicht ausbezahlten Zuschuss des Krankenversicherungsträgers vereinnahmen kann. Es sollte überprüft werden, ob eine gesetzliche Grundlage für diese Vereinnahmungsmöglichkeit geschaffen werden sollte.

Im Hinblick auf den vorgeschlagenen § 4a sollte überprüft werden, ob neben Psychotherapeuten auch Psychologen genannt werden sollen.

Zu Art. 5 (Änderung des Behinderteneinstellungsgesetzes):

Zu Z 3 (§ 19 Abs. 1):

Der neu anzufügende letzte Satz sieht ein Neuerungsverbot „in Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht“ vor. Auch die Erläuterungen deuten darauf hin, dass das Neuerungsverbot nur im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht (3. Abschnitt des VwGVG), nicht aber im Vorverfahren (2. Abschnitt des VwGVG) gelten soll. Im Vorverfahren dürften daher neue Tatsachen und Beweismittel vorgebracht werden und wären von der belangten Behörde bei Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung zu berücksichtigen.

Gemäß § 14 Abs. 1 VwGVG steht es aber im Ermessen der Behörde eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen; den Parteien des Verfahrens steht ein subjektives Recht auf Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung nicht zu (vgl. VfGH 2.12.2014, G 74/2014). Sieht die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung ab, hat sie dem Verwaltungsgericht gemäß § 14 Abs. 2 VwGVG die Beschwerde unter Anschluss der Akten vorzulegen und wird damit das „Verfahren vor dem Verwaltungsgericht“ anhängig. Es stellt sich nun die Frage, wie in so einem Fall allfällige, in einer Beschwerde vorgebrachte, neue Tatsachen und Beweismittel zu behandeln sind. Vor dem Hintergrund der zitierten Judikatur des Verfassungsgerichtshofes darf es jedenfalls nicht der Behörde überlassen bleiben,

durch die Erlassung oder Nichterlassung einer Beschwerdeentscheidung darüber zu disponieren, ob in der Beschwerde vorgebrachte neue Tatsachen und Beweismittel vom Bundesverwaltungsgericht zu behandeln sind.

Zu Art. 6 (Änderung des Bundesbehindertengesetzes):

Zu Z 1:

Es wird auf das zu Art. 5 Z 3 Ausgeführte verwiesen.

Zu Art. 7 (Aufhebung des Kriegsoffer- und Behindertenfondsgesetzes):

Zu Abs. 2:

1. Die Fondsmittel sind „inklusive Zinsen“ an den Unterstützungsfonds zu leisten. Es ist unklar, welche „Zinsen“ hier angesprochen sind, insbesondere worauf sie sich beziehen und zu welchem Zeitpunkt sie fällig werden.

2. Es ist vor dem Hintergrund des ersten Satzes und der Anordnung des Abs. 5 unklar, ob unter die „zu vereinnahmenden Mittel“ lediglich die überwiesenen Fondsmittel des früheren Kriegsoffer- und Behindertenfonds zählen oder ob auch alle weiteren Mittel des Unterstützungsfonds nunmehr auch zur Sicherstellung von Betreuungsstrukturen für den bisher unter das Kriegsoffer- und Behindertenfondsgesetz fallenden Personenkreis verwendet werden können.

Zu Art. 8 (Erlassung eines Conterganhilfeleistungsgesetzes):

Zu § 2:

Die Erläuterungen führen aus, dass für 2016 und die Folgejahre eine Valorisierung gewährleistet ist. Dies geht aus dem vorgeschlagenen Gesetzestext jedoch nicht hervor, insbesondere wird Abschnitt XVIIa, der die Anpassung der Versorgungsleistungen und Einkommensbeträge vorsieht, auch nicht im vorgeschlagenen § 6, der die Anwendbarkeit einiger Bestimmungen des KOVG 1957 anordnet, genannt. Dies sollte überprüft werden.

Zu § 4:

In den Erläuterungen sollte darauf hingewiesen werden, dass die – von § 7 Abs. 4 VwGVG abweichende – Beschwerdefrist von sechs Wochen jener des § 93 Abs. 3 KOVG entspricht.

Zu § 5:

Gemäß Art. I Abs. 2 Z 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 – EGVG soll das AVG auf das behördliche Verfahren der Verwaltungsbehörden anzuwenden sein. Wie sich insb. aus Art. V Abs. 7 EGVG ergibt, soll sich die Anwendung des AVG bzw. auch nur einzelner seiner Bestimmungen unmittelbar aus dem EGVG und nicht aus den Materiengesetzen ergeben (RV 2009 BlgNR 24. GP 16). Sofern das AVG oder einzelne seiner Bestimmungen nicht anwendbar sein sollen, sollte dies so angeordnet werden; eine Regelung wie § 5, die das AVG für anwendbar erklärt, sollte jedoch entfallen.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Es wird angeregt, nach Maßgabe des Punktes 2.5.4. der Layout-Richtlinien¹ ein Inhaltsverzeichnis der Sammelnovelle zu erstellen.

Zum Titel:

Der Titel des mit dem vorliegenden Bundesgesetz neu zu erlassenden Conterganhilfeleistungsgesetzes sollte im Kurztitel der Sammelnovelle genannt werden. Statt „und mit dem eine Rentenleistung für Contergan-Geschädigte eingeführt wird“ sollte es daher „und ein Bundesgesetz, mit dem eine Rentenleistung für Contergan-Geschädigte eingeführt wird, erlassen wird“ lauten.

Zu Art. 1 (Änderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957):

Allgemeines:

Es wird angeregt zu prüfen, ob der Paragraph des Abschnitts XVIIa (Anpassung von Versorgungsleistungen und Einkommensbeträgen) tatsächlich – wie im RIS ausgewiesen – über keine Paragraphennummer verfügt und allenfalls eine solche einzufügen (richtig wäre wohl „§ 63.“).

¹ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc

Zu Z 1 (§ 12 Abs. 2):

Andere Rechtsvorschriften sind bei ihrem ersten Zitat mit ihrem Titel und der Fundstelle der Stammfassung zu zitieren (RL 131 der Legistischen Richtlinien 1990² – LRL). Da der bisherige Abs. 3, der den Verweis auf die Stammfassung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes enthielt, mit der vorliegenden Novelle entfällt, wäre der neue Abs. 2 um ein entsprechendes Zitat zu ergänzen.

Zu Z 5 (§ 113i):

Die Novellierungsanordnung muss richtig lauten:

„Nach § 113h werden folgende §§ 113i und 113j eingefügt:“

Zu § 113i:

Der vorgeschlagene § 113i ist schwer verständlich; eine Überarbeitung wird angeregt.

Zu § 113j:

1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ sollte vor dem Einleitungsteil stehen.
2. Der Einleitungsteil sollte überarbeitet werden: So bleibt unklar, welche Regelungen mit dem Verweis auf die „sonstigen Bestimmungen“ bzw. dem Verweis auf „diese Bestimmung“ angesprochen sind.

Sollte mit dem Verweis auf „diese Bestimmung“ § 113j Abs. 1 selbst bezeichnet sein, wird angeregt, statt unspezifisch auf „ab dem Inkrafttreten dieser Bestimmung“ auf „ab dem in § 115 Abs. 16 Z 2 bezeichneten Zeitpunkt“ abzustellen (vgl. dazu die Anmerkung zu Z 6 [§ 115 Abs. 16]).

Entsprechendes gilt für die Bezugnahmen auf das „Inkrafttreten“ in Z 2, 7, 8, 9 und 10.

3. Die Ziffern sind der Formatvorlage „52_Ziffer_e1“ zuzuordnen (vgl. Punkt 2.5.7.4.1 der Layout-Richtlinien).

4. In Z 1 sollte es besser „im Monat vor dem in § 115 Abs. 16 Z 2 bezeichneten Zeitpunkt“ lauten.

5. In Z 2 sollte es im ersten Satz besser „ab dem auf den in § 115 Abs. 16 Z 2 bezeichneten Zeitpunkt folgenden 1. Jänner“ lauten.

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

Der zweite Satz sollte besser lauten: „Fällt der in § 115 Abs. 16 Z 2 bezeichnete Zeitpunkt auf einen 1. Jänner, ist die Anpassung bereits ab diesem Zeitpunkt vorzunehmen.“

Zu Z 6 (§ 115 Abs. 16):

Es wird angeregt, die Inkrafttretensbestimmung in drei Ziffern zu untergliedern und etwa wie folgt zu formulieren:

„(16) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2015 treten in Kraft:

1. § 12 Abs. 2 und 3, § 16 Abs. 1, § 111 Abs. 2 und § 113i mit 1. Juli 2015;
2. § 113j mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, mit der dieser feststellt, dass die notwendigen organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Vollziehung dieser Bestimmungen gegeben sind.

Organisatorische und personelle Maßnahmen sowie Durchführungsmaßnahmen, die für die Vollziehung erforderlich sind, können bereits mit Ablauf des Tages Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx getroffen werden.“

Zu Art. 2 (Änderung des Opferfürsorgegesetzes):

Zu Z 1 (§ 11 Abs. 10):

Es wird aus Gründen der Benutzerfreundlichkeit angeregt, statt des Verweises auf eine frühere Fassung des KOVG 1957, den in der verwiesenen Fassung des § 12 Abs. 2 KOVG 1957 festgesetzten Betrag für eine Zusatzrente von 277,90 € in das Opferfürsorgegesetz zu übernehmen.

Zu Z 2 (§ 19 Abs. 18):

Es wird auf die Formulierung in Art. 1 Z 6 hingewiesen.

Zu Art. 4 (Änderung des Verbrechensopfergesetzes):

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 5):

Die Novellierungsanordnung sollte besser lauten:

In § 4 Abs. 5 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

Zu Art. 5 (Änderung des Behinderteneinstellungsgesetzes):

Zum Einleitungssatz:

Das Behinderteneinstellungsgesetz wurde zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 138/2013 geändert.

Zu Z 1 und 2 (§ 14 Abs. 1 und Abs. 2):

1. Am Beginn des zu novellierenden Abs. 1 muss die Absatzbezeichnung „(1)“ eingefügt werden.
2. Der Schlussteil ist der Formatvorlage „55_SchlussTeilAbs“ zuzuordnen.
3. Statt auf den „letzten rechtskräftigen Bescheid bzw. das letzte rechtskräftige Erkenntnis oder den letzten rechtskräftigen Beschluss“ könnte in Abs. 1 auf die „letzte rechtskräftige Entscheidung“ abgestellt und in den Erläuterungen dargelegt werden, was unter diesen Begriff fällt. In diesem Fall kann in der lit. b auch der Ausdruck „das Urteil“ entfallen.
4. Im letzten Satz des Abs. 1 sollte es statt „der dem Eintritt der Rechtskraft des jeweiligen Bescheides, Urteiles, Erkenntnisses oder Beschlusses folgt“ besser „der dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung folgt“ lauten.

Des Gleichen sollte es in Abs. 2 statt „des Bescheides bzw. des Erkenntnisses oder Beschlusses [...], mit dem“ besser „der Entscheidung [...], mit der“ lauten.

Zu Z 4 (§ 25 Abs. 19):

Der Absatz ist der Formatvorlage „51_Abs“ zuzuordnen.

Zu Art. 6 (Änderung des Bundesbehindertengesetzes):Zum Einleitungssatz:

Das erste Zitat muss richtig „BGBl. Nr. 283/1990“ lauten.

Zu Z 2 (§ 54 Abs. 18):

Der Absatz ist der Formatvorlage „51_Abs“ zuzuordnen.

Zu Art. 7 (Aufhebung des Kriegsoffer- und Behindertenfondsgesetzes):

1. In Abs. 1 sollte die Wendung „in der Fassung des Bundesgesetzes“ durch die Wendung „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz“ ersetzt werden.
2. Da das Kriegsoffer- und Behindertenfondsgesetz aufgehoben werden soll, sollte statt des Verweises auf „den Personenkreis nach dem Kriegsoffer- und Behindertenfondsgesetz“ besser die in § 1 dieses Bundesgesetzes enthaltene Umschreibung der Begünstigten wiedergegeben werden.

3. Es wird angeregt, den Abs. 3 aus Gründen der Klarheit anders zu gliedern. Folgende Formulierung wird angeregt:

„Der Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung tritt mit 1. Juli 2015 zur Gänze in die Rechtsstellung des Kriegsopfer- und Behindertenfonds ein. Ihm obliegt die Abwicklung der zu diesem Zeitpunkt noch aushaftenden Darlehen sowie die Entscheidung über zu diesem Zeitpunkt anhängige Anträge auf Darlehen aufgrund der bis zum Ablauf des 30. Juni 2015 geltenden Bestimmungen des Kriegsopfer- und Behindertenfondsgesetzes.“

4. Es sollte überprüft werden, bei welchen Bestimmungen des Art. 7 es sich um leges fugitivae handelt, die im Bundesbehindertengesetz zu regeln wären.

5. Hinsichtlich des Abs. 6 wird auf das zu Art. 1 Z 6 Gesagte verwiesen.

Zu Art. 8 (Erlassung eines Conterganhilfeleistungsgesetzes):

Zu § 1:

1. Es wird vor dem Hintergrund des § 2 angeregt, die Überschrift „Personenkreis“ durch die Überschrift „Anspruchsberechtigung“ zu ersetzen.

2. Es sollte besser „die keinen Anspruch auf Leistungen nach dem deutschen Conterganstiftungsgesetz haben“ lauten.

Zu § 2:

Es sollte besser „in Höhe der Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80 vH“ lauten.

Zu § 3:

Es sollte klargestellt werden, auf welches „Inkrafttreten“ (dieses Bundesgesetzes?) abgestellt wird.

Zu § 4:

Es ist vorgesehen, dass das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden „in den für das KOVG 1957 zuständigen Senaten entscheidet“. Es findet sich jedoch weder in § 4, noch in § 6, der die Anwendbarkeit etlicher Bestimmungen des KOVG 1957 anordnet, ein Verweis auf den betreffenden § 94 KOVG 1957. Dies sollte nachgeholt werden.

Zu § 9:

Es wird auf das zu Art. 1 Z 6 Gesagte verwiesen.

IV. Zu den MaterialienZur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ [600.824/003-V/2/2001](#)³ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, insbesondere auf folgende Regeln:

- Wird eine Bestimmung eines Gesetzes in großem Umfang abgeändert, empfiehlt es sich zwecks leichter Lesbarkeit, den gesamten Wortlaut der Bestimmung wiederzugeben.
- Ist die Änderung einzelner Untergliederungseinheiten beabsichtigt und bleiben andere in derselben Bestimmung unverändert, so ist der unveränderte Text in beiden Spalten durch Angabe der Bezeichnung und Beifügung von drei Punkten zu kennzeichnen.

1. Der Text der Textgegenüberstellung sollte, was die Spalte „Geltende Fassung“ betrifft, auf seine Übereinstimmung mit dem geltenden Gesetzestext und, was die Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ betrifft, auf seine Übereinstimmung mit dem vorgeschlagenen Entwurf überprüft werden.

2. Es wird angeregt, Textgegenüberstellungen künftig so zu erstellen, dass (in beiden Spalten) die zwischen den Fassungen bestehenden Textunterschiede (durch Kursivschreibung) hervorgehoben sind.⁴


Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

3. März 2015
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt

³ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs_textgegenueberstellung.doc

⁴ Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

Signaturwert	13/SN_87/MP_XXV/GR-Stellungnahme zu Entwurf (elektronisch übermittelte Version) pmUL+0HhBucQP8H+01nX0a1nVz0u5dH6zN501Nubm0UwXlPSS0A0Zr8p 21MPw/J2NCtHHCW1w2GW2fLdx0i3zyO853DOCX2BENI5JSFo6BUhgn1iaxJOTM8aDqi k4ib+qZiW66g6tn7ZxD9Psq12unv8A1sFD7s0FGh8/VVTP+9tOCfBmuCwnVAVAbFnhl YmVi0scGAl52YRoBzN1FsJ2CubPtheFrdF51qymaNy/C41j lOa7EyXfwufimVxRKBZF 5nFRq6MEtLRuGWo7kK24hZtSGCtp1DQmE+MjnlP1O8luzLVmuHV4sWJWxgSynKEuOQF PxdKNvw==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-03-03T09:39:19+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	